



Neustädter Kreisblatt.

Ercheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o/s., den 25. Oktober.

Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung,

betreffend das Verfahren bei Vollstreckung der, wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten, erkannten Strafen.

Mit Bezug auf § 14 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend (Gesetz-Samml. S. 308), und unser gemeinschaftliches Regulativ, betreffend das den Forststraf-Arbeitern aufzuerlegende, bestimmte Arbeitsmaaß für einen Tag, Seite 176 seq. des Amtsblatts pro 1853, werden hierdurch über die Straf-Vollstreckung selbst noch folgende nähere Bestimmungen erlassen:

1) Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Die Vollstreckung des Urtheils geschieht in Gemäßheit des § 41 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 von Amtswegen, wie bei anderen Straf-Erkenntnissen, also ausschließlich durch das Gericht, welches die Untersuchung geführt hat (§ 536 Criminal-Ordnung). Demselben bleibt überlassen, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldbuße zufällt, von der im § 43 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 bezeichneten Befugniß, die Beitreibung der Entschädigung und Geldbuße, nebst den Kosten, der Gemeinde-Behörde des Verurtheilten aufzutragen, in den geeigneten Fällen Gebrauch zu machen.

§ 2. Nach § 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, soll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder eines Theils der Geldbuße, welcher sich nicht Beitreiben läßt, Gefängnißstrafe treten. Statt der Gefängnißstrafe kann, nach § 13 des Gesetzes, während der für dieselbe bestimmten Dauer, der Verurtheilte, auch ohne daß seine Einschließung in einer Gefangen-Anstalt erfolgt, zu Arbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Demgemäß ist vor Allem darauf zu halten, daß bei der exekutivischen Einziehung der principaliter erkannten Geldbuße mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. Erst, nachdem die Nichteinziehbarkeit der Geldstrafen durch fruchtlose Vollstreckung der Exekution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten festgestellt worden ist, findet die Freiheitsstrafen-Anwendung.

§ 3. Die beigetriebenen Geldbußen, so wie die erkannten Entschädigungen (Ersatzgelder), werden bei den gerichtlichen Salarienkassen vereinnahmt und verbleiben denselben definitiv, wenn sie wegen Diebstahls in königlichen Forsten erkannt sind. Dagegen fließen diejenigen, welche wegen Diebstahls in Gemeinde- oder Privatforsten erkannt sind, den Bestohlenen zu. Sie werden daher bei den Salarienkassen nur als durchlaufende Posten behandelt und vierteljährlich nach einem aufzustellenden Verzeichnisse an die Bestohlenen abgeführt.

Die nach § 17 des Gesetzes vom 2. Juni 1852 eintretende Confiskation von Werkzeugen, welche zur Verübung des Holzdiebstahls gebraucht worden sind, erfolgt in allen Fällen für den Fiscus: ihr Verkauf geschieht daher durch die Gerichte und der Erlös fließt zu den Salarienkassen.

§ 4. In Stelle der nach § 12 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, im Falle des Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten eintretenden Gefängnißstrafe, kann auch eine Abblüßung durch Strafarbeit nach folgenden Bestimmungen eintreten.

§ 5. Dem Waldeigenthümer steht die Befugniß zu, bei dem die Exekution leitenden Gericht ein- für